

# Immunität fremder Staaten in der deutschen Rechtsprechung bis zu den Beschlüssen des Bundes- verfassungsgerichts vom 30. Oktober 1962 und 30. April 1963

*Fritz Münch*

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in dem besonderen Normfeststellungsverfahren<sup>1)</sup> nach Art. 100 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 30. Oktober 1962 und 30. April 1963<sup>1a)</sup> zwei Beschlüsse gefaßt, die die Immunität fremder Staaten vor deutschen Gerichten erläutern und Gesetzeskraft haben. Es sind die ersten Entscheidungen dieser Art; sie geben Anlaß, die deutsche Rechtsprechung zur Staatenimmunität zusammenfassend darzustellen<sup>2)</sup>.

1) Die einschlägigen Bestimmungen über dieses Verfahren lauten:

Grundgesetz (GG) Art. 25: »Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.«

Art. 100 Abs. 2: »Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.«

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. 3. 1951 (BGBl. I, S. 243) (BVerfGG) § 13: »Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in den vom Grundgesetz bestimmten Fällen, und zwar...

12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes)«.

BVerfGG § 31: »(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Gesetzeskraft. Die Entscheidungsformel ist durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.«

BVerfGG § 83 Abs. 1: »Das Bundesverfassungsgericht stellt in den Fällen des Artikels 100 Abs. 2 des Grundgesetzes in seiner Entscheidung fest, ob die Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt.«

<sup>1a)</sup> Abgedruckt unten S. 279 und S. 292.

<sup>2)</sup> Frühere Schriften: D roop, Über die Zuständigkeit der inländischen Gerichte für

1. Vorwegzuschicken ist, daß der deutsche Richter in Fragen aus dem Bereich des Völkerrechts an keine Auskunft, Richtlinie, Weisung oder Empfehlung der Exekutive gebunden ist; auch kennt das deutsche Verfahrensrecht nicht den *amicus curiae*. Die Auslegung des Völkerrechts und der innerstaatlichen Vorschriften über Angelegenheiten, die zwischenstaatliche Beziehungen berühren, ist seine ausschließliche Verantwortung. Solange es den Kompetenzkonflikt gab, konnte die Exekutive versuchen, Verfahren den Gerichten zu entziehen, und das ist häufig geschehen, um die Immunität fremder Staaten zu wahren. Indessen entschied über die Berechtigung des Konfliktes eine gerichtliche Instanz. Die Rechtsprechung dieser Gerichtshöfe ist eine wesentliche Quelle des Immunitätsrechts in der älteren Zeit.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (GVG) enthält Vorschriften über die Immunität von Diplomaten und Konsuln; von ihnen interessieren hier die §§ 18 und 20. Der zweite Satz des § 18 ist erst durch Gesetz vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1233) eingefügt worden:

§ 18. Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

§ 20. Durch die Vorschriften der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

Der deutsche Gesetzgeber war sowohl beim Erlaß des GVG als auch bei der Novellierung des § 18 überzeugt, das geltende Völkerrecht wiederzugeben<sup>3)</sup>; Satz 2 des § 18 sollte den Anschein vermeiden, daß nur die Leiter und Mitglieder diplomatischer Vertretungen im Inland Immunität genießen.

Man stellte sehr bald fest, daß die Immunität des fremden Staates<sup>4)</sup>

---

Rechtsstreitigkeiten zwischen Inländern und fremden Staaten, in: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts III. Folge Bd. 6 (1882), S. 289 ff.; Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne, Festgabe Fitting, 1903; E. W. Allen, The Position of Foreign States before German Courts, 1928. Siehe ferner die unten Anm. 4 genannte Bibliographie und den Anm. 18 erwähnten Aufsatz von Pinder.

<sup>3)</sup> Vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz, 1879, S. 65; v. Liszt, Das Völkerrecht, 12. Aufl. (1925), S. 197, 199. Für die Novelle von 1934 siehe die amtliche Begründung in: Deutsche Justiz 1934, S. 1606.

<sup>4)</sup> Schon bei Bynkershoek, De foro legatorum, cap. III und IV, von der Gesandtenimmunität gesondert. So heute noch in manchen Gesamtdarstellungen; Band III der Selective Bibliographies of the Library of the Peace Palace über Immunities in International Law (von van Essen und Tichelaar) zerfällt in die Teile: diplomatische und Staatenimmunität. Auch die Kodifikationsarbeiten laufen getrennt.

in § 18 GVG nicht behandelt war. Man schloß nun nicht daraus, daß sie nicht gebe, sondern leitete sie unabhängig vom geschriebenen nationalen Recht unmittelbar aus dem Völkerrecht ab<sup>5)</sup> – was übrigens beweist, daß die deutsche Rechtsprechung ein ganz unbefangenes Verhältnis zum Völkerrecht behielt, auch nachdem in der Lehre ein strenger Dualismus aufkam.

Der Versuch, das GVG zu ergänzen, scheiterte im Jahre 1885<sup>6)</sup>; aber auch das führte die Rechtsprechung nicht etwa zu einem Schluß *e contrario* auf die Unterwerfung des fremden Staates unter die deutsche Gerichtsbarkeit.

2. Bis 1945 wurde die Staatenimmunität ebenso weit ausgedehnt wie die Gesandtenimmunität<sup>7)</sup>; sie erstreckte sich also auch auf Angelegenheiten des Privatrechts, und der damals schon lebhafte Streit zwischen der integralen und der relativen Lehre von der Immunität wurde zugunsten der ersteren entschieden. Unter den rechtskräftigen Erkenntnissen bis 1945 legten nur die vom Bayerischen Gerichtshof für Kompetenzkonflikte im Jahre 1885 gefällten (siehe dazu Anm. 5) die relative Lehre zugrunde und ließen Verfahren gegen Österreich aus übernommenen Anleiheverbindlichkeiten einer Eisenbahngesellschaft zu. Eine vielverwendete Formel hielt es für einen allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz, daß ein Staat der Regel nach der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates nicht untersteht,

---

<sup>5)</sup> Besonders deutlich der (preußische) Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte: 14. 1. 1882, Gruchots Beiträge III. Folge Bd. 6 (1882), S. 298, 303; 14. 6. 1902, Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht Bd. 13, S. 397, 400; 25. 6. 1910 (Fall Hellfeld), Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 5, S. 252, 263, und der Bayerische Gerichtshof für Kompetenzkonflikte: 4. 3. und 5. 3. 1885, Sammlung der Entscheidungen Bd. I, S. 116 und 94; ferner Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) Bd. 62, S. 165, Kammergericht (KG) 8. 12. 1893, Seufferts Archiv Bd. 50, S. 97; KG 13. 10. 1932, Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre 1933, S. 195.

<sup>6)</sup> Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, VI. Legislaturperiode, I. Session 1884/85, Bd. 5, S. 417. Die erste Lesung in Bd. 2, S. 1139, der Kommissionsbericht in Bd. 7, S. 1920. Das GVG sollte einen § 17 a erhalten: »Ein nicht zum Deutschen Reich gehöriger Staat, sowie das Oberhaupt eines solchen Staates unterliegen der inländischen Gerichtsbarkeit nicht.« Hierzu v. Bar und Beauchet, Journal du Droit International Bd. 12 (1885), S. 645 und 651; Meurer, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 8 (1914), S. 11 f.

<sup>7)</sup> Diese war absolut. Das ist so wenig streitig gewesen, daß es nur wenige deutsche Entscheidungen gibt, die es beleuchten. In einem der Arrestverfahren, die aus den Geschäften der türkischen Einkaufskommission entstanden (siehe unten Anm. 9), war auch der Militärattaché belangt worden, offenbar weil eines der Einkaufskonten auf seinen Namen stand. Er hatte geltend gemacht, daß gegen ihn kein Anspruch aus dem Geschäft bestehe; das Gericht hob den Arrest gegen ihn auf, weil er exterritorial sei (vgl. Juristische Wochenschrift [JW] 1921, S. 1478). Das KG hatte einmal sogar gegen einen Diplomaten keine Widerklage zugelassen; RGZ Bd. 111, S. 149 stellte das richtig.

und ließ Ausnahmen nur zu bei Immobilienprozessen und bei freiwilliger Unterwerfung des fremden Staates<sup>8)</sup>.

Wegen einer solchen Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit sind in der Tat vor deutschen Gerichten fremde Staaten belangt worden. Die Unterwerfung mußte nach Meinung der deutschen Rechtsprechung nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, sondern konnte sich aus den Umständen ergeben<sup>9)</sup>; es genügte aber nicht schon der Abschluß eines Vertrages im Inland oder mit inländischem Erfüllungsort oder der Betrieb von Schifffahrt oder Handel<sup>10)</sup>. Wohl wird die Unterwerfung angenommen, wenn der fremde Staat selbst klagt; er muß sich dann eine mit dem Klaganspruch sachlich zusammenhängende Widerklage gefallen lassen<sup>11)</sup>. Aber im übrigen hat es die deutsche Rechtsprechung abgelehnt, allgemeine Vermutungen

<sup>8)</sup> Insbesondere der (preußische) Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 14. 1. 1882, Gruchots Beiträge III. Folge Bd. 6, S. 298 ff., besonders aber im Hellfeld-Fall, Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 5 (1911), S. 264, derselbe JW 1921, S. 773, 1478, 1480, 1485, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 15, S. 271, JW 1926, S. 402; RGZ Bd. 62, S. 165; Reichsgericht (RG), JW 1926, S. 804; KG JW 1928, S. 1232.

Der Sache nach ferner RGZ Bd. 102, S. 304; Bd. 103, S. 274 ("Ice King"); RG 4. 6. 1930, JW 1931, S. 150 («Oituz»); OLG Dresden 26. 4. 1915, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts Bd. 31, S. 175; OLG Hamburg 30. 5. 1923, Leipziger Zeitschrift 1923, Sp. 615 («Coimbra»); Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte JW 1921, S. 1481, JW 1924, S. 1389. Ferner *implicite* und *obiter*: RGZ Bd. 22, S. 19; Bd. 102, S. 251; Bd. 108, S. 50; Bd. 110, S. 315; Bd. 111, S. 375 («Cunene»); Bd. 157, S. 389; Hanseatisches OLG 4. 12. 1920, Hanseatische Rechts-Zeitschrift 1921, Sp. 107 («Schenectady») und 30. 4. 1921, a. a. O., Sp. 456 («West Chatala»); sowie die Entscheidungen in Anm. 5 ohne diejenigen des Bayerischen Kompetenzhofs.

Ferner erwähnt B. Graf v. Stauffenberg, Die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretungen (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 14), S. 80 Anm. 1, ein Urteil des KG, das eine Klage gegen den russischen Staat aus Geschäften (offenbar der sowjetischen Handelsorganisation) abwies.

<sup>9)</sup> So bei der türkischen Einkaufskommission für Kriegsmaterial im ersten Weltkriege: Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 29. 5. 1920, JW 1921, S. 774; RG 26. 1. 1926, JW 1926, S. 804. Nach Lage der Sache und dem schlechten Kredit der Türkei wurde sogar eine Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung in die Bankkonten und Wertpapierdepots der Kommission angenommen: Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 29. 5. 1920, JW 1921, S. 773 und 13. 11. 1920, a. a. O., S. 1478.

<sup>10)</sup> Hanseatisches OLG 4. 12. 1920, Hanseatische Rechts-Zeitschrift 1921, Sp. 107; anders in einer Hilfsbegründung dasselbe Gericht 30. 4. 1921, a. a. O., Sp. 458; Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 10. 3. 1928, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 15 (1930), S. 271, 276.

<sup>11)</sup> Im Hellfeld-Fall war das Urteil, aus dem vollstreckt werden sollte, auf Widerklage gegen den Russischen Fiskus ergangen. Dennoch galt die Klagerhebung nicht auch als eventuelle Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung aus der Widerklage (Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 5 [1911], S. 265). Im übrigen vgl. RGZ Bd. 111, S. 375 («Cunene») und RGZ Bd. 111, S. 149, in einem Fall von Diplomatenimmunität. In der Entscheidung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, 14. 1. 1882, Gruchots Beiträge III. Folge Bd. 6, S. 298, 300 f., erscheint die Widerklage selbst neben dem Immobilienprozeß als Ausnahmetatbestand von der Immunität.

und Auslegungen zum Satz von der freiwilligen Unterwerfung aufzustellen; in der Tat wären dies zusätzliche Regeln gewesen<sup>12)</sup>.

So ist stets auch eine besondere Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung, neben der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit, gefordert worden<sup>13)</sup>.

Die Immunität ist jedenfalls seit der Entscheidung RGZ Bd. 157, S. 389, zu unterscheiden vom Einwand mangelnder örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit<sup>14)</sup>; sie ist von Amts wegen zu beachten und macht jeden Akt der Gerichtsbarkeit fehlerhaft.

Die Unterwerfung des fremden Staates unter die deutsche Gerichtsbarkeit hinsichtlich seiner Grundstücke ist in den Entscheidungen fast nur *obiter* erwähnt, gelegentlich wird dabei auf § 20 GVG verwiesen<sup>15)</sup>, obwohl die Staatenimmunität doch sonst nicht in diesem Gesetz als behandelt gilt. Einschränkungen finden sich dennoch: Unzulässig ist z. B. die Vollstreckung in Grundstücke eines fremden Staates aus einer Forderung aus Lieferungen, sofern er sich nicht besonders unterworfen hat<sup>16)</sup>. Gerichtsbarkeit kann auch im Immobilienprozeß gegen den fremden Staat nicht ausgeübt werden, wenn die Beseitigung eines Hoheitszeichens (am Konsulatsbüro) gefordert wird. Denn dessen Anbringung war ein Hoheitsakt, »und bezüglich eines solchen kann der ausländische Staat der inländischen Gerichtsbarkeit in keinem Fall unterstellt werden«<sup>17)</sup>. Im Fall »Coimbra« hat das OLG Hamburg Sachen, die »staatshoheitlicher Betätigung dienen, z. B. Gesandtschaftswohnungen und die darin befindlichen amtlichen Gebrauchsgegenstände«, für frei von Zwangsvollstreckung gehalten<sup>18)</sup>.

<sup>12)</sup> Der Bayerische Gerichtshof für Kompetenzkonflikte, der allein von der Linie abgewichen ist (siehe oben S. 267 und Anm. 5), begründet die inländische Gerichtsbarkeit für Privatrechtsgeschäfte des fremden Staates auch mit implizierter Unterwerfung. Das ist ein theoretischer Erklärungsversuch, der im Schrifttum gelegentlich auch auf die Gerichtsbarkeit über die inländischen Grundstücke des fremden Staates angewandt wird: im Erwerb eines solchen Grundstücks liege eine Unterwerfung.

<sup>13)</sup> Siehe oben Anm. 11 im Hellfeld-Fall. Sie wurde nach Lage der Sache unterstellt bei den Geschäften der türkischen Einkaufskommission, oben Anm. 9. Vgl. auch KG 13. 10. 1932 in: Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre 1933, S. 193 ff.

<sup>14)</sup> Anders z. B. RGZ Bd. 62, S. 165, und RG 4. 6. 1930, JW 1931, S. 150. Vgl. aber schon KG 8. 12. 1893, Seufferts Arch. Bd. 50, S. 97.

<sup>15)</sup> Bayerischer Gerichtshof für Kompetenzkonflikte, siehe oben Anm. 5; RGZ Bd. 103, S. 274 (»Ice King«).

<sup>16)</sup> Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, 29. 5. 1920, Nr. 2714, JW 1921, S. 773.

<sup>17)</sup> Derselbe, 10. 3. 1928, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 15 (1930), S. 271. Hier deutet sich eine Immunität *ratione materiae* an, siehe unten S. 271.

<sup>18)</sup> 30. 5. 1923, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1923, Sp. 615 – dagegen Pinder, Die Gerichtsfreien im deutschen Zivilprozeßrecht, in: Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht Bd. 52 (1937), S. 231 f., 235.

3. Man hat den Eindruck, daß die gesamte Staatenimmunität hauptsächlich in Analogie zur Diplomatenimmunität verstanden wurde; und das erklärt, warum Fragen, die im ausländischen Immunitätsrecht auftreten, in der deutschen Rechtsprechung kaum behandelt sind. Die Immunität des fremden Staates ist in der deutschen Rechtsprechung eine persönliche Immunität; und da es eine *actio in rem* nach angelsächsischem Muster bei uns nicht gibt, besteht kein Anlaß, neben die persönliche Immunität des Staates, der bei jedem Zugriff auf sein Eigentum Partei wird, eine sächliche Immunität zu stellen, wie sie in „Schooner Exchange“, „Constitution“ und «Parlement Belge» erörtert wurde. Sowohl in «Parlement Belge» als auch in „Cristina“<sup>19)</sup> wird übrigens hervorgehoben, daß die *actio in rem* sich in Wahrheit doch gegen den Eigentümer richte, da er genötigt werde, vor Gericht zu erscheinen. Die Immunität der dem fremden Staat gehörigen Sache wird also auf die persönliche Immunität des Staates selbst zurückgeführt.

Deutsche Gerichte haben daher nur beiläufig eine sächliche Immunität abzulehnen brauchen<sup>20)</sup>. Bei Streitigkeiten um Immunität von Staatsschiffen kam es den deutschen Gerichten infolgedessen nur darauf an, ob der Staat beklagt war oder ein privater Charterer oder Ausrüster<sup>21)</sup>; ein staatseigenes Unternehmen mit besonderer Rechtspersönlichkeit galt als Privatperson, und Anstalten und Gebietskörperschaften genossen keine Immunität<sup>22)</sup>.

Wenn es dennoch zur Erkenntnis kam, daß die dem Dienstgebrauch eines fremden Staates dienenden Sachen von der Zwangsvollstreckung befreit sind<sup>23)</sup>, so wirkte ein anderer Grundsatz ein. Nach innerdeutschem Recht war in den meisten Ländern der Fiskus zwar wie eine Privatperson einer Klage vor Gericht ausgesetzt, aber in der Zwangsvollstreckung genoß er Vorrechte; diese war entweder überhaupt nicht oder nur kraft besonderer Bewilligung zulässig und durfte keinesfalls die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gefährden. Diese Materie ist jetzt im Bundesrecht kodifiziert und Gegenstand des § 882 a der Zivilprozeßordnung<sup>24)</sup>. Wie im angelsächsischen

<sup>19)</sup> All English Law Reports (AEL) 1938 Bd. 1, S. 721 F, 730 B, H.

<sup>20)</sup> KG 3. 12. 1920, zitiert in JW 1921, S. 1482; OLG Hamburg 30. 5. 1923, Leipziger Zeitschrift 1923, Sp. 615 f. («Coimbra»).

<sup>21)</sup> RGZ Bd. 103, S. 274 („Ice King“); Hanseatisches OLG 4. 12. 1920 und 30. 4. 1921, Hanseatische Rechtszeitschrift (Hans. RZ) 1921, Sp. 107 und 456 („Schenectady“ und „West Chatala“); «Coimbra», oben Anm. 20.

<sup>22)</sup> Die Polnische Landesdarlehenskasse galt nicht als persönlich immun: Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 12. 3. 1921 (zwei Sachen), JW 1921, S. 1481, und 15. 12. 1923, JW 1924, S. 1389. Ein polnischer Landkreis ebenfalls nicht, er hatte aber keinen Gerichtsstand in Deutschland: RGZ Bd. 110, S. 315.

<sup>23)</sup> «Coimbra», oben Anm. 18.

<sup>24)</sup> Dessen Abs. 2 Satz 1 lautet: »Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Sachen,

Bereich die Privilegien des eigenen Staates (der Krone) die Immunität des fremden Staates geformt haben, so ist auch in Deutschland, wenigstens in der Zwangsvollstreckung, ein Mindeststandard des Fiskus den fremden Staaten zugute gekommen.

Weniger deutlich zeigt sich der Parallelismus in dem, was man die Immunität *ratione materiae* nennt<sup>25)</sup>, nämlich der Mangel der Gerichtsbarkeit, über die Rechtmäßigkeit eines fremden Staatsakts zu befinden.

In der Zeit zwischen 1871 und 1945 hat es eine begrenzte Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland gegeben; ordentliche Gerichte konnten zwar keinen Verwaltungsakt aufheben, aber Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung zusprechen, und die Staatshaftung für solche wurde eingeführt. Einen fremden Staat hätte man aber schon wegen seiner persönlichen Immunität nicht belangen können<sup>26)</sup>; Versuche, die polnische Landesdarlehenskasse aus Ansprüchen gegen den polnischen Staat wegen Tumultschäden und Konfiskationen zu verklagen, scheiterten gleichfalls, und hier findet man Andeutungen einer Immunität *ratione materiae*<sup>27)</sup>.

Die *Act of State*-Doktrin, wie sie in den USA entwickelt worden ist<sup>28)</sup>, blieb der deutschen Rechtsprechung in dieser Form unbekannt. Die Enteignungen im Ausland sind als Problem des internationalen Privatrechts behandelt worden, also unter dem Gesichtspunkt der *lex rei sitae* bzw. des Korporationsstatuts, und den *ordre public* hat man in den Entscheidungen vor 1945 mangels Inlandsbeziehung nicht gegen die Enteignungsgesetze angewandt<sup>29)</sup>.

die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht«. Der Paragraph ist durch Gesetz vom 20. 8. 1953 eingefügt.

<sup>25)</sup> A d r i a a n s e, Confiscation in Private International Law, S. 129; A l e x y, Die Immunität fremder Staaten vor amerikanischen Gerichten, Diss. Heidelberg, 1960, Kap. XI C; D o m k e, Duke Law Journal 1963, S. 285.

<sup>26)</sup> Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, 4. 12. 1920, JW 1921, S. 1480 und 1485.

<sup>27)</sup> Derselbe, 12. 3. 1921 (zwei Sachen), JW 1921, S. 1481 und 15. 12. 1923, JW 1924, S. 1389.

Auch im dinglichen Gerichtsstand, in dem der fremde Staat in Analogie zu § 20 GVG die Immunität nicht genießt, konnte der polnische Staat auf Beseitigung seines Hoheitszeichen an einem gemieteten Konsulatsbüro nicht verklagt werden: Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, 10. 3. 1928, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 15 (1930), S. 271.

<sup>28)</sup> Vgl. oben Anm. 25, sowie F. A. M a n n, Law Quarterly Review Bd. 59 (1943), S. 42, 155; R e, Foreign Confiscations in Anglo-American Law; B a a d e, in: Duke Law Journal 1963, S. 291.

<sup>29)</sup> Anklänge an die *Act of State*-Doktrin allenfalls in RGZ Bd. 129, S. 98, 102; KG, JW 1928, S. 1232. Siehe auch bei Seidl-Hohenveldern, Investitionen in Entwicklungsländern und das Völkerrecht, 1963, die Bibliographie mit dem Kennzeichen »A«.

Man kann dennoch nicht verkennen, daß die sächliche Immunität, die Immunität *ratione materiae* und die *Act of State*-Doktrin in ihren Wurzeln mit der persönlichen Immunität des Staates zusammenhängen, ja eigentlich ihre Begründung abgeben. Denn die hoheitliche Funktion des Staates soll vermöge der Immunität vor Eingriffen eines anderen Staates bewahrt werden; wenn man will, kann man aus dieser Überlegung auch die Diplomatenimmunität ableiten. Die absolute persönliche Immunität erscheint dann als ein Behelf, der zum Selbstzweck geworden ist und weiter greift, als dem ursprünglichen Zweck entspricht. Interessant ist, wie bei den Konsuln die nur sächliche und funktionale Immunität nicht ausgedehnt worden ist.

4. Außerhalb Deutschlands waren die Auffassungen über den Umfang der Staatenimmunität nicht ganz einheitlich gewesen, und sie kamen nach dem ersten Weltkriege in Bewegung. Das Reichsgericht hatte sich bald die Frage vorgelegt, ob es von der absoluten Immunität abgehen solle, sie aber in der Entscheidung "Ice King" (RGZ Bd. 103, S. 274) verneint. Diese Entscheidung war maßgeblich geblieben, obwohl sich das Deutsche Reich ausbedang, daß die russischen Handelsvertretungen in ihren Geschäften der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen<sup>30)</sup>, und obwohl es sich am Brüsseler Abkommen über die Stellung der Staatshandelsschiffe<sup>31)</sup> beteiligte.

Neue Vorgänge können Theorie und Praxis im Gegensinn ändern. Man bemerkt z. B., daß die russische Enteignungspraxis der Revolution die französische Einstellung zur Enteignung im Ausland formte. Die belgische Rechtsprechung, die Privatgeschäften des fremden Staates keine Immunität beimaß, scheint sich aus den Guano-Geschäften Perus gebildet zu haben<sup>32)</sup>. An der deutschen Praxis gingen diese Dinge spurlos vorüber<sup>33)</sup>; E. W. Allen schloß ihre ausführliche Untersuchung damit, daß die deutsche Praxis seit 125 Jahren unverändert am selben Standpunkt festhalte<sup>34)</sup>.

Die Novelle von 1934 zu § 18 GVG<sup>35)</sup> als bloße redaktionelle Vervollkommnung hat keinen merkbaren Einfluß auf die Praxis der Staatenimmu-

<sup>30)</sup> Im Abkommen vom 6. 5. 1921, RGBl. S. 929, Art. XIII. Vgl. B. Graf v. Stauffenberg, a. a. O. (oben Anm. 8), S. 79. Der Autor hält dieses und ähnliche Abkommen für Abweichungen vom allgemeinen Völkerrecht. Trotz der neuen Tendenzen unterliege der fremde Staat nicht der Gerichtsbarkeit für seine Privatrechtsgeschäfte (S. 88).

<sup>31)</sup> Vom 10. 4. 1926 mit Zusatzprotokoll vom 24. 5. 1934, S. d. N. Recueil des Traités Bd. 176, S. 205; RGBl. 1927 II, S. 484 und 1936 II, S. 303.

<sup>32)</sup> Vgl. E. W. Allen, The Position of Foreign States before Belgian Courts, 1929, S. 7 ff.

<sup>33)</sup> Das Landgericht Hamburg scheint in einem Guano-Prozeß einen Arrest auf Vermögen des Staates Peru ausgebracht zu haben; er wurde aber aufgehoben (Prozeßgeschichte in RGZ Bd. 14, S. 430).

<sup>34)</sup> A. a. O. oben Anm. 2, S. 43.

<sup>35)</sup> Siehe oben S. 266.

nität ausgeübt; es ist nicht einmal sicher, ob sie die Staatenimmunität nun positiviert hat oder nicht<sup>36)</sup>.

5. Einen Wandel brachte erst die Praxis seit 1945. In dieser neuesten Rechtsprechung gibt es, von den zum Schluß zu besprechenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abgesehen, nur drei Entscheidungen zum klassischen Fall der Staatenimmunität. Im einen Fall war ein Anwalt für einen fremden Staat tätig geworden, im zweiten hatte ein Reiseomnibus der dänischen Staatsbahn auf deutschem Boden einen Unfall verursacht, im dritten verlangte ein Mann Schadensersatz von der britischen Regierung, weil er im Auftrage britischer Offiziere eine Aktion in der sowjetisch besetzten Zone unternommen habe, bei der er zu Schaden gekommen sei. In allen drei Entscheidungen haben sich die Gerichte zur neueren einschränkenden Auffassung von der Staatenimmunität bekannt. Indessen haben sie im ersten und dritten Fall den Zusammenhang mit hoheitlichen Staatsaufgaben für so eng angesehen, daß sie die Immunität für gegeben hielten<sup>37)</sup>. Im zweiten Fall rechnete das LG Kiel den Betrieb des Omnibusses nicht zu den hoheitlichen Tätigkeiten und ließ die Klage zu<sup>38)</sup>. Eine Entscheidung des Kammergerichts in einem Streit zwischen zwei Privatleuten über die Haftung des Vermieters, der sein Grundstück einem fremden Staat verkauft, enthält nur ein *obiter dictum* über die Immunität<sup>39)</sup>.

Sodann gibt es zwei Entscheidungen, die die Immunität staatseigener Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit verneinen<sup>40)</sup>.

Eine Anzahl Fälle betraf Grundstücke, die anlässlich der nationalsozialistischen Verfolgungen den Eigentümern weggenommen und an fremde Staaten verkauft worden waren. Die Grundstücke waren teils kriegszerstört, teils wegen der politischen Umstände nicht wieder benutzt. Ein Gericht lehnte die Rückerstattung ab und zog in Zweifel, ob § 20 GVG<sup>41)</sup> dem Völkerrecht entspreche<sup>42)</sup>; die übrigen Grundstücke wurden zurück-

<sup>36)</sup> Bejahend Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. 1960, S. 68 f., und OLG Hamburg, Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 1953, S. 109; anscheinend auch Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 20. Aufl. Bd. 2, 1956, § 18 GVG Anm. 2 b ff. Anders wohl Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., vgl. Vorbemerkung V A 1 und 3 zu § 1 ZPO.

<sup>37)</sup> OLG Hamburg, 11. 11. 1952, MDR 1953, S. 109, und Schleswig-Holsteinisches OLG, 26. 3. 1957, Jahrbuch für Internationales Recht Bd. 7 (1957), S. 400.

<sup>38)</sup> 19. 3. 1953, NJW 1953, S. 1718.

<sup>39)</sup> 14. 1. 1949, Juristische Rundschau (JR) 1949, S. 118; es läßt noch keinen Wandel erkennen.

<sup>40)</sup> Landesarbeitsgericht München, 16. 5. 1950, Arbeitsrechtliche Praxis 1951, Nr. 114; Bundesgerichtshof in Zivilsachen (BGHZ) Bd. 18, S. 1, 9 f.

<sup>41)</sup> Wortlaut oben S. 266.

<sup>42)</sup> LG Wiedergutmachungskammer (WK) Hamburg, Rechtsprechung zur Wiedergutmachung (RzW) 1953, S. 177.

gegeben<sup>43)</sup>, und einige dieser Urteile wurden im dritten Rechtszuge dem Obersten Rückerstattungsgericht Berlin, also einer der Zusammensetzung nach internationalen Instanz, vorgelegt und von ihm bestätigt<sup>44)</sup>. Hier ist ziemlich eindeutig § 20 GVG, der die Gerichtsbarkeit über inländische Grundstücke auch gegenüber dem Exemten aufrechterhält, auch auf staats-eigene Grundstücke angewandt worden. Gleichzeitig ist seine Anwendung eingeschränkt worden auf Grundstücke, die nicht einem öffentlichen Zweck des fremden Staates dienen. Eben weil die streitigen Grundstücke einem solchen Zweck nicht mehr dienen, ließen sich die Rückerstattungsverfahren durchführen. Das Privileg des öffentlichen Zwecks, das bisher nur andeutenungsweise und nur für die Zwangsvollstreckung anerkannt war, scheint nun auch für die Gerichtsbarkeit überhaupt gelten zu sollen. Entweder muß man also § 20 GVG auf die Staatenimmunität nicht mehr anwenden oder ihn mit der Einschränkung verstehen, daß Dienstgrundstücke immun sind. Hier wird aber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 1962 weitere Unterschiede machen.

Endlich gibt es eine Entscheidung zur Immunität *ratione materiae*: BGHZ Bd. 19, S. 341, vom 10. Januar 1956. Der Streit schwebte zwischen dem Zessionar einer Besatzungsdienststelle für Ein- und Ausfuhrgeschäfte und einem Schuldner dieser Stelle. Der Schuldner wollte mit einer Gegenforderung gegen die Stelle aus Amtspflichtverletzung aufrechnen. Ihm hielt der BGH entgegen, daß nach einer völkerrechtlichen Regel die Gerichtsbarkeit nicht über hoheitliche Handlungen eines fremden Staates entscheiden darf. Allerdings legt sich der BGH nicht darauf fest, daß diese Immunität nach Völkerrecht als rein sachliche gilt (S. 346); der Fall war nach Besatzungsrecht zu entscheiden, und dieses hatte positiv eine Exemption der Besatzungsakte von der deutschen Gerichtsbarkeit angeordnet<sup>45)</sup>.

6. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts<sup>46)</sup> bringen wahrscheinlich die Entwicklung der deutschen Rechtsprechung zur Immunität fremder Staaten von der deutschen Gerichtsbarkeit für einige Zeit zu einem gewissen Abschluß. Sie behandeln zunächst mehrere Punkte des Verfahrens-

<sup>43)</sup> OLG Hamm, 14. 4. 1951, RzW 1951, S. 258; KG 25. 2. 1955, RzW 1955, S. 211; KG 1. 3. 1957, RzW 1957, S. 185.

<sup>44)</sup> Am 10. 7. 1959. Nur eine der Entscheidungen des ORG ist RzW 1959, S. 526 ff. veröffentlicht (Klage gegen Bulgarien). Es sind aber am selben Tage die Verfahren gegen Lettland, Ungarn und Japan im gleichen Sinn entschieden worden: Org/A 1333, 1625 und 1896.

<sup>45)</sup> Z. B. im Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 13, Art. 3; aber auch Art. 2 Buchst. b: Tätigkeit Privater für die Besatzung.

<sup>46)</sup> Die Entscheidungsformeln sind veröffentlicht BGBl. 1962 I, S. 731 und 1963 I, S. 463.

rechts<sup>47)</sup> und werfen wegen ihrer negativen Formulierung und ihres Charakters als Gesetz<sup>48)</sup> einige Probleme auf<sup>49)</sup>. Hier soll nur zu ihrem sachlich völkerrechtlichen Inhalt Stellung genommen werden.

a) Im ersten Fall hatte der jugoslawische Staat in Berlin ein Grundstück als Dienstsitz seiner Militärmission beim Alliierten Kontrollrat gekauft. Die Verkäuferin hielt nachträglich den Vertrag und die Auflassung für nichtig und klagte auf Berichtigung des Grundbuches, um wieder als Eigentümerin eingetragen zu werden. Der beklagte Staat berief sich auf die Immunität. Dem Bundesverfassungsgericht wurde die Frage nach der Immunität vom Bundesgerichtshof vorgelegt, der unterstellte, daß die Militärmission die Vorrechte einer diplomatischen Vertretung habe<sup>50)</sup>. Das Bundesverfassungsgericht entschied (30. Oktober 1962 – 2 BvM 1/60):

Eine Regel des Völkerrechts, nach der die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in bezug auf sein Gesandtschaftsgrundstück in jedem Fall ausgeschlossen ist, ist nicht Bestandteil des Bundesrechts.

Für Klagen gegen einen ausländischen Staat auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs hinsichtlich des Eigentums an seinem Gesandtschaftsgrundstück ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht durch eine allgemeine Regel des Völkerrechts (Artikel 25 des Grundgesetzes) ausgeschlossen.

Hierzu ist noch das rechtskräftig gewordene Teilurteil des Kammergerichts vom 21. Dezember 1954 (6 U 2247/53) in derselben Sache gegen den jugoslawischen Staat heranzuziehen. Dort ist der Antrag der Klägerin auf Herausgabe des Grundstücks und der Schlüssel abgewiesen worden. Der ausländische Staat sei zwar, heißt es dort, für Streitigkeiten über inländische Grundstücke der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen; völkerrechtlich habe aber das Gesandtschaftsrecht den Vorrang, und daher seien Klagen um den Besitz des Gebäudes unstatthaft. Anders verhalte es sich mit Klagen auf Feststellung des Eigentums und Berichtigung des Grundbuchs, weil die Eigentumsverhältnisse als solche für die Tätigkeit der diplomatischen Mission ohne wesentliche Bedeutung seien. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich über diese erledigten Anträge nicht weiter auszusprechen; die Begründung seines Beschlusses vom 30. Oktober 1962 läßt indes darauf schließen, daß es die Entscheidung des Kammergerichts billigt.

<sup>47)</sup> Hierzu bisher: Geiger, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht und Lechner, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Anmerkungen zu §§ 13 Nr. 12, 83, 84.

<sup>48)</sup> Hierzu bisher: Geiger a. a. O., § 31 Anm. 9, 12, 14; Lechner a. a. O., § 31 Anm. Ie, III 1, 2b, 2c; Mosler, Das Völkerrecht in der Praxis der deutschen Gerichte (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe. Schriftenreihe H. 32/33 [1957]), S. 47.

<sup>49)</sup> Hierzu Münch in: JZ 1964, S. 163.

<sup>50)</sup> Anderer Ansicht Wengler, NJW 1963, S. 436.

Die Klage ist später vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 23. Oktober 1963 – V ZR 146/57) als unzulässig abgewiesen worden, weil er fand, daß der jugoslawische Staat nicht nach Vorschrift seines Rechts vertreten gewesen war. Das würde allerdings nicht hindern, daß die Klägerin eine neue Klage erhebt.

b) Im zweiten Fall hatte eine fremde Botschaft die Heizungsanlage ihres Gebäudes ausbessern lassen und nicht gezahlt. Die ausführende Firma klagte, jedoch lehnte das Amtsgericht ab, die Klage zuzustellen und Termin anzuberaumen. Das Beschwerdegericht – Landgericht Köln – legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob die Klägerin den fremden Staat vor einem Gericht der Bundesrepublik verklagen könne. Die Entscheidung (30. April 1963 – 2 BvM 1/62) bejaht sie:

Eine Regel des Völkerrechts, nach der die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in bezug auf seine nicht-hoheitliche Betätigung ausgeschlossen ist, ist nicht Bestandteil des Bundesrechts.

Besonders die zweite Entscheidung ist recht ausführlich begründet und wetteifert in der Menge der angeführten Gerichtsentscheidungen mit *Lauterpachts* Untersuchung aus dem Jahre 1951<sup>51)</sup>.

Beide Entscheidungen stützen sich weniger auf Präzedenzfälle aus der bisherigen deutschen Rechtsprechung, sie nehmen auch nicht Bezug auf die Vorschriften des deutschen GVG. Sie nehmen die Fragen nach dem Umfang der Immunität gleich als völkerrechtliche; der durch Art. 25 GG angeordnete Vorrang des Völkerrechts vor innerstaatlichem Recht verweist das BVerfG von selbst auf die Quellen des Völkerrechts als Grundlage seiner Entscheidungen. Eine allgemeine Regel des Völkerrechts braucht nicht von der Bundesrepublik anerkannt zu sein (Gründe, unten S. 286 und 296); die Anerkennung durch eine überwiegende Mehrheit bzw. die weitaus größere Zahl der Staaten genügt. Die klassische Aufzählung der Völkerrechtsquellen in Art. 38 IGH-Statut leicht abwandelnd, nennt das BVerfG das Gewohnheitsrecht, allgemein anerkanntes Vertragsrecht und anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze, die das Völkergewohnheitsrecht ergänzen. Das Gewohnheitsrecht ist ein Brauch, der von einer überwiegenden Mehrheit der Staaten für längere Zeit im Bewußtsein rechtlicher Verpflichtung<sup>52)</sup> geübt worden

<sup>51)</sup> *Lauterpacht*, The Problem of Jurisdictional Immunities of Foreign States, The British Year Book of International Law Bd. 28 (1951), vgl. besonders den Anhang S. 250 ff.

<sup>52)</sup> Die Bedeutung dieses Bewußtseins ist bestritten worden: *Guggenheim*, Les deux éléments de la coutume en droit international, Etudes en l'honneur de G. Scelle, 1950, Bd. 1, S. 275. Wahrscheinlich muß man nicht nur das Bewußtsein des jeweils Handelnden in Betracht ziehen, sondern ein Kollektivbewußtsein der Völkerrechtsgemeinschaft.

ist. Da es sich hier um die Immunität von der Gerichtsbarkeit handelt, zieht das BVerfG die Gerichtspraxis der Staaten heran, danach einschlägige Vertragspraxis (besonders über Konsulargrundstücke), amtliche und private Kodifikationsarbeiten und schließlich die Lehre.

Kurz gesagt schließt sich das BVerfG der neueren Richtung im Immunitätsrecht an, die schon von den anderen deutschen Gerichten seit 1945 verfolgt worden war.

Das Ergebnis ist nun, daß die alten Positionen, die sich in den §§ 18 und 20 GVG verkörpern und im wesentlichen auch für die Staatenimmunität gegolten hatten, durch eine funktionale Theorie verändert sind. Die persönliche Immunität des fremden Staates wird eingeschränkt auf Angelegenheiten, in denen er hoheitlich gehandelt hat; die Unterworfenheit des dem fremden Staat gehörenden Grundstücks unter die Gerichtsbarkeit der Belegenheit wird eingeschränkt, damit der Dienstbetrieb nicht gestört wird.

Unterscheidungsmerkmal der Akte *iure gestionis* von den – immunen – Akten *iure imperii* ist nicht ihr Zweck, sondern die Natur der Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses, gewürdigt nach dem Recht des Forum. Die Zwangsvollstreckung wirft die Frage der Immunität von neuem auf; sie darf dienstliche Tätigkeiten des fremden Staates nicht stören. Insbesondere dürfen Dienstgrundstücke des fremden Staates ohne Einwilligung seines Vertreters nicht betreten werden. Die Immunität von der Gerichtsbarkeit hindert die Gerichte schon daran, Klagen zuzustellen und Termine anzuberaumen; sie ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten.

Es fällt nun doch auf, daß danach die Staatenimmunität nicht so weit geht wie die persönliche Immunität des Diplomaten, wie sie jetzt durch Kodifikation festgestellt worden ist. Gegen den Gesandten, der die Heizung hätte ausbessern lassen, hätte es keine Klage gegeben. Zwar zeigt der Wunsch der Wiener Konferenz von 1961, die Staaten möchten mit Rücksicht auf Lieferanten, Vermieter und Unfallgeschädigte von Fall zu Fall auf die Immunität ihrer Vertreter verzichten, die neue Tendenz an; das Recht ist aber nicht geändert worden. Auch die Immunität der internationalen Organisationen ist sehr weit formuliert<sup>58)</sup> und nur selten durch eine eigene Gerichtsbarkeit gemildert.

Die jetzt gefundene Lösung befriedigt weder im Ergebnis noch in ihrer Praktikabilität ganz. Das BVerfG verkennt keineswegs, daß die Unterscheidung der Akte *iure gestionis* von den Akten *iure imperii* schwierig ist.

<sup>58)</sup> Hierauf macht D a h m in Festschrift Nikisch, S. 159, aufmerksam, und spricht von einer rückläufigen Tendenz.

Könnte in Frankreich – möchte man außerdem einwerfen – der fremde Staat etwa verlangen, daß die Beschaffungen für seine Dienstzwecke als *marché de fournitures* behandelt werden, womit sie dem ordentlichen Gericht entzogen sind?

Eine ruhige Entwicklung in dieser Materie hätte vielleicht schon bei den Guanogeschäften Perus, spätestens bei der Verstaatlichung des russischen Außenhandels an die alte Meinung<sup>54)</sup> anknüpfen können, daß sich die Gesandtenimmunität nicht auf Handelsgeschäfte erstreckte. Die Ausnahmen von der überlieferten Immunität hätten sich also auf eindeutige Handels-, Gewerbe- und Kauffahrtei-Tätigkeit zu beziehen und wären so genügend beschränkt, ohne das ganze System der Immunitäten zu erschüttern. Dies war ja auch das Ergebnis des Berichts von L é m o n o n<sup>55)</sup> an das Institut de Droit International gewesen; das Institut hat den Gedanken allerdings verworfen und die Immunität davon abhängig gemacht, ob die Handlung des Staates *de puissance publique* ist<sup>56)</sup><sup>57)</sup>.

---

<sup>54)</sup> Die freilich nicht ganz unbestritten war, vgl. Bynkershoek, *De foro legatorum*, cap. XIV: De legato mercatore.

<sup>55)</sup> *Annuaire de l'Institut de Droit International* Bd. 44 (1952 I), S. 37: Art. 3 des *projet définitif*.

<sup>56)</sup> A. a. O. Bd. 45 (1954 II), S. 293, Beschluß vom 30. 4. 1954.

<sup>57)</sup> Neue Literatur zur Staatenimmunität noch: *Proceedings of the American Society of International Law*, 1961, S. 121 ff.; Nawaz, *The Problem of Jurisdictional Immunities of Foreign States with Particular Reference to Indian State Practice*, *Indian Journal of International Law* Bd. 2 (1962), S. 164–199.